

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 26 (1969)
Heft: 6

Artikel: Der privatrechtliche Schutz von Gewässerverunreinigungen - Möglichkeiten einer Verstärkung
Autor: Müller-Stahel, Hans-Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der privatrechtliche Schutz vor Gewässer- verunreinigungen – Möglichkeiten einer Verstärkung*

Dr. iur. Hans-Ulrich Müller-Stahel, Rämismühle

628.394.1:347.247
o.7

Die heutige Rechtslage

1. Der schweizerische Gesetzgeber hat es unterlassen, besondere privatrechtliche Wasserschutzvorschriften zu formulieren. Wer sich gegen die Auswirkungen einer Gewässerverunreinigung mit zivilrechtlichen Mitteln zur Wehr setzen will, hat sich also an die allgemeinen Bestimmungen des *Zivilgesetzbuchs* (ZGB) und des *Obligationenrechts* (OR) sowie an diejenigen der *Spezialhaftpflichtgesetze* zu halten. Dabei erweisen sich vor allem folgende Vorschriften als bedeutungsvoll: Art. 41 OR — Verschuldenshaftung —, Art. 55 OR — Haftung des Geschäftsherrn —, Art. 58 OR — Haftung des Werkeigentümers —, Art. 58 *Strassenverkehrsgesetz* (SVG) — Haftpflicht des Motorfahrzeughalters —, Art. 33 ff. *Rohrleitungsgesetz* (RLG) — Haftung des Inhabers einer Rohrleitung —, Art. 12 ff. *Atomgesetz* (AtG) — Haftung des Inhabers einer Atomanlage —, Art. 679/84 ZGB — Verantwortlichkeit des Grundeigentümers für übermässige Einwirkungen auf die Nachbarn.

2. Es sei kurz versucht, *diese gesetzlichen Bestimmungen* daraufhin zu untersuchen, ob sie zum Schutz gegen Gewässerverunreinigungen taugen. Dies gibt uns die Grundlage für die Abklärung der Frage, ob neue Lösungen notwendig sind und in welcher Richtung solche zu suchen wären.

Die positiven Punkte

a) Wenn wir zunächst die *positiven Punkte der geltenden Ordnung* hervorheben wollen, so ist einmal darauf hinzuweisen, dass praktisch *sämtliche vorkommenden Gewässerverunreinigungen von den bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen erfasst* werden. Wer Unrat in einen Bach wirft, wer Altöl versickern lässt, wer Giftstoffe in die Kanalisation schüttet, wer einen Oeltank beim Einfüllen überlaufen lässt, weil er das Volumen nicht genau gemessen hat, unterliegt der Verschuldenshaftung von Art. 41 OR. Erfolgt die Verunreinigung in einer Fabrik oder einem Gewerbebetrieb, so haftet die Geschäftsleitung nach Art. 55 OR für den eingetretenen Schaden, sofern sie den Wasserschutz nicht umfassend organisiert und überwacht hat. Wird ein Grundwasserstrom verunreinigt, weil ein Tankwagen infolge eines Verkehrsunfalls ausgelaufen ist, so wird der Halter nach Art. 58 SVG haftpflichtig. Ereignet sich eine Gewässerverschmutzung, weil ein Oeltank durchgerostet ist, weil die Ueberfüllsi-

cherung eines solchen fehlerhaft konstruiert oder montiert wurde, weil eine Jauchegrube oder eine Kanalisation leck wird, weil ein Futtersilo einen Defekt aufweist, so hat der Eigentümer gemäss Art. 58 OR für den angerichteten Schaden aufzukommen. Entsprechend haftet der Inhaber einer Pipeline oder einer Atomanlage. Zudem löst jede Verunreinigung, die dem Betroffenen einen ernsthaften Schaden oder sonstigen Nachteil zufügt, die sich also als übermässige Einwirkung im Sinne von Art. 684 ZGB erweist, nach Art. 679 ZGB die Verantwortlichkeit des Eigentümers desjenigen Grundstücks aus, von dem sie ihren Ausgang genommen hat, sofern der Urheber der Verunreinigung seine Tätigkeit nicht gerade ohne Wissen oder gegen den Willen dieses betreffenden Eigentümers ausgeübt hat. Dieser Verantwortung unterliegt also sowohl der Hauseigentümer, dessen Oeltank durch den Oellieferanten überfüllt worden ist, als auch der Bauer, der seine Felder überdüngt, so dass Düngstoffe ins Grundwasser versickern, sowohl der Unternehmer, dessen Angestellte Giftstoffe in die Fabrikkanalisation auslaufen lassen, als auch der Bauherr, der auf seinem Grund Erdarbeiten veranlasst, wodurch Schmutzwasser ins Grundwasser infiltriert. Es lassen sich somit kaum Gewässerverunreinigungen denken, gegen welche das Privatrecht keine Schutzmöglichkeiten bietet.

Positiv ist des weitern auch zu bewerten, dass demjenigen, der durch eine schädigende Gewässerverschmutzung betroffen wird, *nicht nur Schadenersatzklagen, sondern* meist auch *andere Abwehrmittel* zur Verfügung stehen. Art. 679/84 ZGB, deren Anwendungsbereich, wie wir eben gesehen haben, gross ist, stellen dem Rechtssuchenden neben der Schadenersatzklage auch Abwehrklagen zur Verfügung, nämlich die Beseitigungs-, Unterlassungs- und die sogenannte Präventivklage. Der Fischer, dessen Fischbestand unter den Auswirkungen einer Kanalisation leidet, muss also nicht zuwarten, bis sich grössere Fischsterben ereignet haben oder bis die Edelfische verdrängt sind, um erst dann den Kanalisationseigentümer für den eingetretenen Schaden haftbar zu machen. Er kann vielmehr die fortdauernden Verunreinigungen verbieten oder auf ein erträgliches Mass beschränken lassen (Beseitigungsklage); er kann vom Verunreiniger Massnahmen verlangen, die verhindern sollen, dass sich vergangene Verunreinigungen wiederholen (Unterlassungsklage); er kann sich sogar gegen projektierte Vorhaben zur Wehr setzen, wenn die Gefahr gross ist, dass

ihre Realisierung Gewässerverunreinigungen nach sich ziehen würde. So kann zum Beispiel der Eigentümer einer Trinkwasserfassung die Ausführung einer in der Umgebung geplanten betrieblichen Sickergrube verbieten lassen, aus welcher Fabrikabwässer ins Grundwasser eindringen würden.

Wer von einer Gewässerverunreinigung bedroht oder betroffen ist, steht also schon nach der heutigen Rechtslage keineswegs schutzlos da. In praktisch allen Fällen kann er verlangen, dass ihm der Verantwortliche den eingetretenen Schaden ersetzt. Häufig hat er darüber hinaus die Möglichkeit, vom Eigentümer des Grundstücks, auf dem die fragliche Verunreinigung ihren Ursprung hat, zu fordern, dass er Massnahmen treffe, um die Verunreinigung zu beseitigen oder auf ein erlaubtes Mass herabzusetzen.

Schwierige Durchsetzung der Schadenersatz- und Abwehrrsprüche

b) Leider zeigt es sich, dass es in der Praxis meist *schwierig* ist, die bestehenden geschilderten *Schadenersatz- und Abwehrrsprüche durchzusetzen*. Von diesen Schwierigkeiten sei nun kurz die Rede.

Zunächst steht der von einer Gewässerverunreinigung Betroffene vor dem schwierigen Problem, die *Quelle der Verunreinigung zu lokalisieren*. Schon wenn er in Oberflächengewässern abzuklären hat, was für Stoffe im Wasser für den Schaden verantwortlich sind, wo die Verunreinigung stattgefunden hat und wer für sie verantwortlich ist, kommt er ohne die Hilfe von Spezialisten — Chemikern und Biologen — kaum aus. Besonders umfangreiche hydrologische Untersuchungen sind jedoch notwendig, wenn der Urheber einer Grundwasserverunreinigung identifiziert werden soll. Um sich diese Schwierigkeiten richtig vorstellen zu können, muss man sich im klaren sein, dass in den Fliessgewässern der Ort der Verunreinigung und derjenige, wo der Schaden eintritt, oft weit auseinander liegen und dass im Grundwasser zwischen dem Vorgang der Verschmutzung und der schädigenden Auswirkung eine grosse Zeitspanne liegen kann. In der Praxis versucht man diese

* Die vorliegenden Bemerkungen basieren auf der vom gleichen Autor publizierten Arbeit «Der privatrechtliche Schutz vor Gewässerverunreinigungen und die Haftung», Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft Nr. 302, Verlag Schulthess & Co., Zürich 1968.

Schwierigkeiten auf die Weise zu beseitigen, dass man nicht die eigentlichen Urheber der Gewässerschädigung, sondern das Gemeinwesen als Eigentümer der Kanalisation, von der aus die Giftstoffe ins Wasser gelangen, nach der Vorschrift von Art. 679/84 ZGB ins Recht fasst. Damit kommt der eigentliche Verantwortliche aber ungeschoren davon; die hauptsächlichste Ursache der Verschmutzung wird nicht beseitigt. Uebrigens geht auf diese Weise das Haftpflichtrecht seiner generalpräventiven Wirkung verlustig.

Ein zweiter Nachteil der geltenden gesetzlichen Ordnung besteht darin, dass die *zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Staates* — Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Körperschaften und Anstalten — für Gewässerverunreinigungen *nicht einheitlich geordnet* ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gemeinwesen heute zu den Haupturhebern von Verunreinigungen zu zählen ist. Bei den Schadenersatzklagen des OR sowie der Spezialhaftpflichtgesetze (SVG, RLG, AtG) ist die Rechtslage klar: Der Staat unterliegt der Schadenersatzpflicht wie ein Privater. Eine Ausnahme macht lediglich Art. 55 OR (Haftung des Geschäftsherrn). Dagegen ist die für die Abwehr von Gewässerverunreinigungen bedeutungsvolle Bestimmung von Artikel 679/84 ZGB nur auf solche Gewässerverunreinigungen anwendbar, die für das verursachende Gemeinwesen als vermeidbar beurteilt werden. Der Betroffene kann sich also nur gegen jene Beeinträchtigungen zur Wehr setzen, die sich durch verhältnismässig einfach auszuführende Reparaturen oder durch vermehrte Sorgfalt der staatlichen Organe beseitigen lassen. Dagegen erscheint es heute meist noch nicht als möglich, das Gemeinwesen mit zivilrechtlichen Mitteln anzuhalten, die gewöhnlichen Abwässer in einer zentralen Anlage zu klären. Die Beeinträchtigung durch dieses gewöhnliche Abwasser hat noch so lange als unvermeidliche Folgeerscheinung der öffentlichen Aufgaben zu gelten, als die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen nicht zu den ordentlichen Gemeindeaufgaben gezählt wird. Der Rechtsschutz nach Art. 679/84 ZGB gegen Gewässerverunreinigungen, die das Gemeinwesen verursacht hat, weist also grosse Lücken auf. Uebrigens gereicht es dem Geschädigten zum Nachteil, dass er nicht zum vorneherein sicher weiss, ob er mit privat- oder mit öffentlichrechtlichen Rechtsschutzbehelfen gegen die Gewässerverschmutzungen des Staates Erfolg haben wird.

Wenden wir uns nun den besonderen Schwierigkeiten zu, denen der Geschädigte gegenübersteht, wenn er eine *Schadenersatzklage nach OR* gegen den Urheber einer Gewässerverunreinigung durchsetzen will. Es zeigt sich rasch einmal, dass er ausserordentlich umfangreiche Nachforschungen betreiben muss, um den Verantwortlichen zur

Rechenschaft ziehen zu können. Wenn es ihm gelungen ist, die Quelle der schädigenden Verunreinigung nachzuweisen, muss er untersuchen, ob am betreffenden Ort jemand vorsätzlich oder fahrlässig — durch Verletzung zumutbarer Sorgfaltspflichten — das Wasser verunreinigte (Verschuldenshaftung), ob die fehlerhafte Konstruktion oder der Defekt einer Einrichtung die Gewässerschädigung ermöglichte (Werkhaftung), ob die Leitung des betreffenden Betriebs dem Wasserschutz nicht die notwendige Beachtung schenkte (Geschäftsherrnhaftung). Der Geschädigte sollte also von Vorgängen Kenntnis haben, die einem Aussenstehenden kaum je publik werden. Wie soll zum Beispiel der Inhaber einer Grundwasserfassung, die durch Oel verseucht worden ist, nachweisen, auf welche Art und Weise solches Oel auf dem benachbarten Umschlagsplatz in den Boden geraten konnte? Wie soll der Fischer, der durch eine Fischvergiftung betroffen wurde, untersuchen, ob die Arbeiter in der Neutralisationsanlage eines flussaufwärts liegenden Betriebs, wo er die Ursache der Verunreinigung vermutet, mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen sind oder ob etwa die Betriebsleitung auf dem Gebiete der Gefahrenprophylaxe zu large war? Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass in vielen Fällen Gewässerverunreinigungen in Frage stehen, die weit entfernt oder vor langer Zeit verursacht worden sind. Es ist für die Aussenstehenden meist mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, die notwendigen Informationen über solche interne Begebenheiten zu erhalten. Wenn ihnen nicht Hilfe durch amtliche Untersuchungen zuteil wird, resignieren sie meist vor den sich auftürmenden Nachweisschwierigkeiten. Unter diesen Umständen überrascht es nicht, dass in der publizierten schweizerischen Gerichtspraxis meines Wissens nur ein einziger Fall existiert, bei dem der Urheber einer Gewässerverunreinigung mit einer obligationenrechtlichen Schadenersatzklage belangt worden ist.

Wer einen Gewässerverunreiniger mit den Bestimmungen von Art. 679/84 ZGB belangen will, hat nicht mit solchen Beweisproblemen zu kämpfen. Er kann sich nur an den Eigentümer desjenigen Grundstücks halten, von dem die Verschmutzung ausgegangen ist. Auf die Art und Weise, wie die Verschmutzung verursacht wird, kommt es nicht an. So hat der Betroffene zum Beispiel nicht zu untersuchen, ob eine eingetretene Oelverunreinigung entstanden ist, weil ein Oeltank ein Leck aufweist, weil ein Lieferant beim Einfüllen hat Oel auslaufen lassen oder weil die Mieter Altöl ausgegossen haben. Der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft haftet auf jeden Fall. Es ist jedoch aus andern Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die Bestimmungen von Art. 679/84 ZGB zur

Abwehr von Gewässerverunreinigungen und zur Liquidation eingetretener Schäden zu mobilisieren. Diese Schwierigkeiten seien hier kurz beleuchtet. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das öffentliche Wasserschutzrecht (eidgenössisches Gewässerschutzgesetz und kantonale Ausführungserlasse) leider nicht genau zu bestimmen vermag, welche Einwirkungen auf die Gewässer verboten, welche erlaubt sind. Von den ungezählten Fällen von Gewässerschädigungen, die heute verursacht werden, ziehen nur einige wenige verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen nach sich. Die Verschlechterung der Wasserqualität beruht vielfach auf einer grossen Zahl unbedeutender Verunreinigungen, die stillschweigend geduldet werden, weil die Bewilligungspraxis für die Abwassereinleitungen zu large ist, weil staatliche Institutionen zu den Hauptverunreinigern gehören, weil der Vollzug des Gewässerschutzes unvollkommen organisiert ist und die Verantwortlichen deshalb anonym bleiben. Angesichts dieser Umstände ist es nicht verwunderlich, dass die im öffentlichen Recht bestehende Unsicherheit auf die Beurteilung der nachbarrechtlichen Duldungs- und Unterlassungspflichten nach Art. 679/84 ZGB übergriffen hat. Wie soll sich der Fischer, dessen Fischbestand benachbarte Bauern gefährden, auf das Nachbarrecht berufen, wenn wenig weiter flussabwärts eine Gemeindekanalisation ihre Dreckmassen in den Fluss einfliessen lässt, ohne dass sich jemand um Abhilfe kümmert? Ist es einem Bauherrn zuzumuten, die Bestimmung von Art. 679/84 ZGB anzurufen, um sich gegen korrodierende Stoffe im Grundwasser, welche die Fundamente seines Neubaus angreifen, zur Wehr zu setzen, wenn er weiss, dass die Sickergrube für die Abwässer des Fabrikationsbetriebs, in denen diese schädlichen Stoffe enthalten sind, durch die Behörden bewilligt wurden? Die im öffentlichen Wasserschutzrecht bestehende Rechtsunsicherheit, was erlaubt und was verboten sei, greift unwillkürlich auf die privatrechtliche Beurteilung über, von welcher Grenze an Gewässerverschmutzungen als übermässig im Sinne von Art. 684 ZGB zu bewerten und deshalb zu verbieten seien. Die Pflicht, gewisse Verschmutzungen zu dulden, ist darüber hinaus noch durch einen andern Umstand erweitert worden. In vielen Fällen erfordert die Reinhaltung des Wassers oder die Sanierung eines verschmutzten Gewässers grosse Anstrengungen. Gross-, Betriebs- und Kleinkläranlagen sowie deren Kanalisationsleitungen, Neutralisationsanlagen in Betrieben, Einrichtungen zur Sicherung unterirdischer Tankanlagen, Anlagen zur Vernichtung des Abfalls und des Altöls kommen meist sehr teuer zu stehen. Es gibt sogar Fälle, bei denen sich bestimmte Verunreinigungen nur vermeiden lassen, wenn auf die Verwendung oder Herstellung bestimmter gefährlicher

Stoffe verzichtet wird. Die Verunreiniger vermögen also meist namhafte finanzielle Interessen ins Feld zu führen. Demgegenüber lassen sich die Interessen der Betroffenen häufig nicht so leicht in Zahlen und Summen ausdrücken. Der Wert einer Grundwasserfassung, der Ertrag eines Fischgewässers, die Kosten der für die Abwehr einer Grundwassererölung notwendigen Massnahme stehen meist nicht zum Vorneherein fest. Noch schwieriger wird es, wenn ideelle Interessen — Abwehr von Geruchsimmissionen aus verschmutzten Gewässern, Erholung durch Ausübung eines Wassersports — zur Diskussion stehen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Gefahr gross, dass die Betroffenen in der nachbarrechtlichen Auseinandersetzung den Kürzern ziehen, weil die Grenze dessen, was als übermässige Einwirkung zu dulden ist, zugunsten der Verunreiniger verschoben wird, sobald Verunreinigungen in Frage stehen, die sich nur mit grossen Aufwendungen beseitigen oder verhindern lassen. Wohlgermerkt: Diese Lösung widerspricht dem Gehalt von Art. 679/84 ZGB, die gerade verhindern wollen, dass jemand auf Kosten der Umgebung zu Beeinträchtigungen Anlass gibt. Leider ist in der Entwicklung der Gerichtspraxis zum Nachbarrecht die Tendenz aber nicht zu verkennen, nur jene Einwirkungen als übermässig zu verbieten, deren Beseitigung ohne grössere Schwierigkeiten möglich ist. Allerdings ist einzuräumen, dass diese Entwicklung wohl deshalb gefördert worden ist, weil sich die gesetzliche Regelung von Art. 679/84 ZGB in jenen Fällen als wenig anpassungsfähig erweist, bei denen die Interessen der Urheber der Beeinträchtigung diejenigen der Betroffenen weit übertreffen. Sobald sich nämlich eine Immission als übermässig erweist, besteht keine andere Möglichkeit als sie zu verbieten. Ein Ausgleich der Interessen auf dem Wege einer finanziellen Entschädigung ist nicht zulässig. Wenn die finanziellen Interessen der Beeinträchtigten an der Abwehr der Immission also viel kleiner sind als die Belastung, die dem Urheber entstehen würde, liegt die Lösung nahe, die Einwirkung kurzerhand als nicht übermässig zu bewerten, dem Betroffenen also aufzugeben, sie zu dulden. Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es nicht erstaunlich, dass die nachbarrechtlichen Rechtsbehelfe eher selten gegen die Urheber von Gewässerverunreinigungen mobilisiert werden; aus der publizierten schweizerischen Gerichtspraxis sind kaum zehn Fälle bekannt.

c) *Zusammenfassend* ist hervorzuheben, dass im geltenden schweizerischen Privatrecht Rechtsinstitute bestehen, die zum Schutz gegen praktisch sämtliche Erscheinungsformen der Gewässerverschmutzung angerufen werden können. Es ist in der Praxis jedoch häufig sehr schwierig, die Schadenersatz- und Abwehrklagen durchzusetzen.

Vorschläge für eine Verstärkung des Rechtsschutzes

1. Die Analyse der geltenden Rechtslage zeigt, dass es notwendig ist, den *privatrechtlichen Rechtsschutz vor Gewässerverunreinigungen zu verbessern*, d.h. schlagkräftiger, müheloser realisierbar zu gestalten. Es soll versucht werden, Rechtsschutzbehelfe zu formulieren, welche die geschilderten Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der bestehenden Abwehr- und Schadenersatzklagen gegen Gewässerverunreinigungen vermeiden.

Verschiebung der Beweislast

2. Befassen wir uns zunächst mit den erwähnten Schwierigkeiten des Betroffenen, den *Urheber einer Gewässerverschmutzung ausfindig zu machen*. Hier besteht die Möglichkeit, die Beweislast, die den Geschädigten nach den gewöhnlichen Regeln treffen würde, mittels einer *gesetzlichen Vermutung* der Gegenpartei zu überbinden. Das österreichische Wasserrechtsgesetz enthält bereits eine solche Umschreibung der Beweisthemata. Im schweizerischen Recht käme folgender Wortlaut in Frage:

«Als Urheber einer Gewässerverunreinigung wird vermutet, wer örtlich und nach der Beschaffenheit der Stoffe in Betracht kommt. Diese Vermutung wird durch den Nachweis von Tatsachen, die erhebliche Zweifel über die Verursachung rechtfertigen, entkräftet.»

Es fragt sich, ob diese *Abweichung von den allgemeinen Regeln über die Beweislast gerechtfertigt* sei. Die Frage ist zu bejahen. Wir haben gesehen, dass man bei Gewässerverunreinigungen meist auf jene Erscheinung stösst, die man als örtlichen und zeitlichen Abstand von der schädigenden Auswirkung zur Verursachung bezeichnen kann. Diese Erscheinung verschafft den Verunreinigern regelmässig eine ungerechtfertigt günstige Stellung im Beweisverfahren, die sich nur durch diese Sonderregelung vermeiden lässt. Die *Vorteile* einer solchen Neuordnung sind offensichtlich. Der Geschädigte muss den genauen Ausgangspunkt der Verunreinigung nicht mehr mühsam erforschen; es genügt vielmehr, dass er Sachumstände darlegt, die Rückschlüsse auf den Urheber der Verschmutzung zulassen. So müsste z.B. der Inhaber einer Grundwasserfassung, die durch Giftstoffe verseucht worden ist, nur darauf hinweisen, dass ein benachbarter Fabrikationsbetrieb eine Sickergrube unterhält, die Abwasser in den Untergrund abgibt. Der Inhaber dieses Betriebs andererseits würde durch diese gesetzliche Vermutung nicht übermässig belastet. Ihm steht nämlich die Möglichkeit offen, die umschriebene gesetzliche Vermutung zu widerle-

gen, und zwar muss er den Gegenbeweis nicht bis in alle Einzelheiten führen, sondern kann nur die Unwahrscheinlichkeit darlegen, die betreffende Verunreinigung verursacht zu haben. Er könnte sich also z.B. mit dem Nachweis begnügen, dass der schädigende Stoff in seinem Betrieb nicht verwendet wird.

Nachteile würden einer solchen Sonderregelung nicht anhaften; es handelt sich um eine ausgewogene Lösung, die den Besonderheiten der bei Gewässerverunreinigungen normalerweise auftretenden Beweislage Rechnung trägt. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass diese Lösung den Geschädigten nicht aller Beweisschwierigkeiten entheben würde. Der Nachweis, ob jemand nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit der schädlichen Stoffe in Betracht kommt, ist unter Umständen noch schwierig genug. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Umkehrung der Beweislast nur beim nachbarrechtlichen Rechtsschutz und allfälligen Sonderhaftungen für Gewässerverunreinigungen, von denen noch zu sprechen ist, nützlich wäre. Bei den besprochenen Schadenersatzklagen nach OR dagegen wäre sie bedeutungslos, da der Geschädigte ohnehin genaue Kenntnisse über die Ursachen der Verunreinigung haben muss, weil er — wie wir gesehen haben — für die besonderen Haftungsvoraussetzungen (Sorgfaltspflichtverletzung, Werkmangel usw.) beweispflichtig ist.

Neufassung des nachbarrechtlichen Rechtsschutzes

3. Eine *gesetzliche Neufassung des nachbarrechtlichen Rechtsschutzes nach Art. 679/84 ZGB* drängt sich dagegen nicht auf. Wir haben gesehen, dass die Schwierigkeiten, diese Bestimmungen für die Abwehr von Gewässerverunreinigungen wirksam zu machen, vor allem darin liegen, dass die Gerichte Zurückhaltung davor empfinden, von den in diesen Bestimmungen enthaltenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Eine Verbesserung des nachbarrechtlichen Rechtsschutzes müsste sich also in erster Linie in der Weise erzielen lassen, dass dem Gehalt der bestehenden gesetzlichen Regelung besser nachgelebt wird. Immerhin könnte diese Entwicklung dadurch gefördert werden, dass eine zusätzliche gesetzliche Vorschrift eingeführt würde, wonach die Umwandlung des Abwehranspruchs in einen Schadenersatzanspruch unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Der nach dem bestehenden Recht absolut geltende Abwehranspruch desjenigen, der von einer Immission beeinträchtigt oder bedroht wird, sollte in jenen Fällen in einen Entschädigungsanspruch gemildert werden, bei denen die Abwehrmassnahmen unzumutbar hohe Aufwendungen verursachen würden und bei denen zudem die Interessen des Verun-

reinigers diejenigen des Beeinträchtigten eindeutig überwiegen. So könnte z. B. der Fischer, dessen Fischbestand durch die Einwirkung grosser Kanalisationen aus einem Grossunternehmen geschädigt wird, gegen den betreffenden Betriebseigentümer keinen Unterlassungsanspruch stellen, sondern nur verlangen, dass er für die Duldung der übermässigen Einwirkungen entschädigt werde. Ein solches nachbarrechtliches Institut würde eine Art Pendant zur öffentlichrechtlichen Enteignung darstellen.

Einführung einer Sonderhaftung

4. Mit den beiden skizzierten Lösungen lässt sich nur ein Teil der geschilderten Schwierigkeiten beseitigen. Den Nachteil, dass keine einheitliche zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Gemeinwesens für Gewässerverunreinigungen besteht, vermögen beide nicht zu beheben. Ebenso wenig wird durch sie die beweisrechtliche Stellung desjenigen verbessert, der einen Verunreiniger mit einer Schadenersatzklage nach OR belangen will. Schliesslich muss auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die Gerichte die notwendige Verbesserung des nachbarrechtlichen Rechtsschutzes nicht vornehmen werden. Unter diesen Voraussetzungen ist zu überprüfen, ob sich der privatrechtliche Rechtsschutz vor Gewässerverunreinigungen durch die *Einführung einer Sonderhaftung* verbessern liesse.

Die *Vorteile* einer solchen Sonderhaftung für Gewässerverunreinigungen liegen auf der Hand. Mit ihr liesse sich die zivilrechtliche Haftung des Gemeinwesens für Gewässerverunreinigungen einheitlich ordnen, untersteht der Staat doch den in der Spezialhaftpflichtgesetzen geordneten Sonderhaftungen wie gewöhnliche Privatpersonen. Ausserdem bestünde die Möglichkeit, die Haftungsvoraussetzungen so zu umschreiben, dass die Beweisschwierigkeiten, die den Wert der obligationenrechtlichen Schadenersatzklagen beeinträchtigen, nicht auftreten würden. Eine solche Sonderhaftung würde auch nicht Gefahr laufen, in ähnlicher Weise verwässert zu werden wie der nachbarrechtliche Rechtsschutz, würde sie doch den Eintritt der Haftung von der Existenz objektiver Gegebenheiten abhängig machen und nicht, wie die Art. 679/84 ZGB, von der schwierigen Bewertung individueller Interessen. Schliesslich ist auch auf die präventiven Wirkungen hinzuweisen, die von einer einfach zu handhabenden Sonderhaftung ausgehen würden. Sie könnte einen wirksamen Anreiz für die Urheber von Verunreinigungen bilden, diese zu beseitigen oder zu verhüten, bevor es zur Auseinandersetzung mit den Geschädigten kommt. Diese Funktion wäre um so wichtiger, als der straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsschutz vor Gewässerverunreinigungen keineswegs umfassend ist.

Die grundsätzlichen *Bedenken*, die sich gegen die Einführung einer solchen Sonderhaftung für Gewässerverunreinigungen erheben, wiegen nicht sehr schwer. Die Methode des schweizerischen Haftpflichtrechts, besonderen Gefahren mit Sonderhaftungen zu begegnen (z.B. Haftung für Atom- und Rohrleitungsanlagen, für Motor- und Luftfahrzeuge), hat sich bewährt. Der Rechtszersplitterung auf diesem Gebiete haftet nur der Nachteil an, dass die verschiedenen Gesetze gleiche Einzelfragen zum Teil verschieden regeln. Dieser Fehler könnte jedoch bei der Formulierung einer neuen Sonderhaftung vermieden werden. Dagegen ist nicht zu bestreiten, dass eine solche haftpflichtrechtliche Sonderbehandlung der Gewässerverunreinigungen die bestehende geschilderte Auflösung des Nachbarrechts fördern könnte. Dessen Anwendungsbereich würde in bedeutendem Masse beschnitten. Es würde sich um ein Beispiel dafür handeln, dass sich das Recht den veränderten Gegebenheiten der Industrialisierung und Bevölkerungsvermehrung anpassen hätte, und zwar in der Weise, dass es im Interesse an einer einfach zu handhabenden Sonderhaftung auf die feinen Differenzierungsmöglichkeiten des Nachbarrechts verzichten müsste. Das Bedürfnis, den zivilrechtlichen Schutz vor Gewässerverunreinigungen zu verstärken, ist zu gross, als dass die geschilderten Nachteile einen Verzicht auf eine Sonderhaftung zu rechtfertigen vermöchten. Es bleibt nur noch zu untersuchen, welchen *Umfang eine Spezialhaftpflicht* haben müsste, wie die Voraussetzungen zu formulieren wären, an welche sich die Haftpflicht des Gewässerverunreinigers knüpfen würde. Diese Frage soll zum Schluss diskutiert werden.

Sonderhaftung für Tankanlagen-Inhaber

a) Zunächst besteht die Möglichkeit, eine *Sonderhaftung für die Inhaber von Tankanlagen* einzuführen. Nach dem Vorbilde der Haftungsbestimmungen des RLG und des AtG könnte eine solche Vorschrift etwa folgenden Wortlaut haben:

«Gelangt Mineralöl aus einer Tankanlage in ein Gewässer, so haftet der Inhaber der betreffenden Anlage für den entstandenen Schaden.»

Die *Einführung* einer solchen Gefährdungshaftung lässt sich mit den besonderen Gefahren *rechtfertigen*, die beim Betrieb einer Mineralöltankanlage auftreten. Manipulationsfehler und Lecks bei Tankanlagen bilden die Hauptursachen für die in erschreckend grosser Zahl auftretenden Gewässerverseuchungen mit Mineralöl. Die entstehenden Schäden sind oft sehr gross, da auch sehr kleine Oelmengen im Trinkwasser empfunden werden, da die Oelverunreinigungen im Boden lange erhalten bleiben und sich nur mit sehr

kostspieligen Massnahmen (z.B. Ausbaggern des verseuchten Erdreichs, Bau von Filterbrunnen und unterirdischen Stahlwänden) beseitigen lassen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Defekte an Tankanlagen oft lange Zeit verborgen bleiben und erst entdeckt werden, wenn die Schäden bereits einen grossen Umfang angenommen haben.

Mit einer solchen Sonderregelung liesse sich also der haftpflichtrechtliche Schutz für eine der bedeutendsten Gruppen von Gewässerverunreinigungen verbessern. Dabei dürfen jedoch die *Nachteile* nicht übersehen werden, welche dieser Lösung anhaften würden. Sie böte nur einen sehr lückenhaften Schutz, da sie die Vielzahl von Gewässerverunreinigungen, die auf andere Art und Weise verursacht werden, nicht berühren würde. Ausserdem wäre es recht willkürlich, eine Gruppe von möglichen Verunreinigern mit einer strengen Haftung zu belegen und andere, ebenso gefährliche Vorhaben (z.B. Mineralöltransporte, Betrieb von Sickergruben, Neutralisationsanlagen, unterirdische Jauchegruben und Silos) der geltenden largeren Ordnung unterstellt zu lassen. Zusammenfassend ist also zu sagen, dass die Einführung einer Sonderhaftung für Mineralöltankanlagen nur als Minimallösung ins Auge zu fassen ist für den Fall, dass sich eine umfassende Haftung für Gewässerverunreinigungen nicht verwirklichen lässt.

Umfassende Gefährdungshaftung für Gewässerverunreinigungen

b) Eine zweite Möglichkeit besteht darin, eine *umfassende Gefährdungshaftung für Gewässerverunreinigungen* einzuführen, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland geschehen ist. Als gesetzliche Vorschrift kommt z. B. folgende Formulierung in Frage:

«Wird durch eine Gewässerverunreinigung ein Schaden verursacht, so haften a) der Inhaber der Anlage, durch deren Betrieb die Verunreinigung bewirkt wird, sofern die Anlage bestimmt ist, Stoffe, die zur Aenderung der Wasserbeschaffenheit geeignet sind, herzustellen oder zu verwenden, zu lagern, abzulagern oder versickern zu lassen, fortzuleiten oder zu befördern, b) wer solche Stoffe unmittelbar oder mittelbar ins Wasser einleitet oder einbringt, sofern seine Handlung geeignet ist, diesen Erfolg zu bewirken.»

Eine Ergänzung des Gewässerschutzgesetzes durch eine solche *Vorschrift rechtfertigt sich* zunächst unter dem Gesichtspunkt der besonderen Gefährdung durch diejenigen Handlungen, die geeignet sind, die Verunreinigung eines Gewässers herbeizuführen. Sauberes Wasser ist mehr und mehr ein Mangelprodukt geworden. Die Gefahr, dass ein schwerer Schaden verursacht (z.B. Vergiftung von Menschen) oder dass

eine Vielzahl von Geschädigten betroffen wird (z.B. Verunreinigung von Trinkwasserreserven der Öffentlichkeit), ist bei den meisten Verunreinigungen gross. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die bestehende Rechtsordnung eine Vielzahl von Vorhaben duldet, die mit spezifischen Gefahren für die Gewässer verbunden sind: Abwassereinleitungen sind polizeilich erlaubt; die Lagerung und der Transport von Mineralölen, die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und viele andere Tätigkeiten, bei denen Wassergifte verwendet werden, sind im allgemeinen nicht verboten, da sie notwendig oder gar unentbehrlich sind. Die Personen, welche eine solche Tätigkeit ausüben, erhalten eine Art Vorzugsstellung, da die Abwehrmöglichkeiten der Betroffenen beschränkt sind. Diese sind den Gewässerunreinigungen mehr oder weniger wehrlos ausgesetzt. Es erweist sich als notwendig, die ungleichen Positionen von Verunreinigern und Betroffenen mittels einer Gefährdungshaftung einander anzugleichen.

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, dass die *vorgeschlagene Lösung so kompliziert lautet*. Dies hängt damit zusammen, dass die Haftung nicht auf sämtliche Gewässerunreinigungen anwendbar sein darf, sondern nur auf Vorhaben, die mit spezifischen Gefahren für Dritte verbunden sind, weil sie in hohem Masse dazu neigen, Verschmutzungen zu bewirken. Der Gesetzgeber steht mit andern Worten vor der schwierigen Aufgabe, die Eignung ganz verschiedener Tätigkeiten, Gewässerunreinigungen zu bewirken, generell zu umschreiben. Der dargelegte Formulierungsvorschlag macht den Versuch einer solchen Umschreibung.

Reine Verursachungshaftung für Gewässerunreinigung

c) Schliesslich lässt sich eine Haftungsveranschärfung in der Weise erzielen, dass man eine *reine Verursachungshaftung für Gewässerunreinigungen* statuiert. Eine solche Verursachungshaftung könnte etwa folgendermassen formuliert werden:

«Wer ein Gewässer verunreinigt oder wer Inhaber einer Anlage ist, deren Betrieb eine Gewässerunreinigung bewirkt, haftet für den entstandenen Schaden.»

Auf den ersten Blick handelt es sich um einen sehr verheissungsvollen Vor-

schlag. Es ist eine *einfache, praktikable Regelung*, deren Anwendung kaum zu Diskussionen Anlass geben dürfte. Zudem gewährt sie einen ausserordentlich umfassenden Rechtsschutz, lässt sie doch bei überhaupt allen Gewässerunreinigungen eine Haftung entstehen.

Wenn man sich jedoch überlegt, wie sich eine derartige Haftung ins bestehende System der Haftpflichtgesetzgebung einordnen würde, erheben sich *schwere Bedenken*. Das bestehende Haftpflichtrecht ruht auf den beiden Säulen der Verschuldenshaftung und der Gefährdungshaftung. Die Haftung ist also immer Ausdruck eines tadelnswerten Verhaltens oder einer besonderen Gefahr für die Umwelt. Es gibt zwar noch eine dritte Gruppe, die sogenannten gewöhnlichen Kausalhaftungen; die wichtigen unter diesen setzen jedoch ebenfalls die Verletzung einer Sorgfaltspflicht voraus und nähern sich damit der Verschuldenshaftung. In diesem System müsste sich eine reine Verursachungshaftung für Gewässerunreinigungen als Fremdkörper ausnehmen. Sie setzt weder die Verletzung einer Sorgfaltspflicht noch die Verwirklichung einer Gefahr voraus, sondern macht die Ersatzpflicht nur noch davon abhängig, dass eine Gewässerunreinigung einen Schaden hervorgerufen hat. Es handelt sich um eine Privilegierung der durch Gewässerverschmutzungen hervorgerufenen Schäden, die den Rahmen des bestehenden Haftpflichtrechts sprengt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade diese Schadenskategorie bevorzugt werden soll. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Einführung einer solchen reinen Verursachungshaftung für Gewässerunreinigungen einen Präzedenzfall darstellt, der für die Weiterentwicklung des schweizerischen Haftpflichtrechts von grösster Bedeutung ist. Es sind auf jeden Fall sehr kritische Ueberlegungen am Platz, bevor man dieser — auf den ersten Blick sehr günstigen — Lösung den Vorrang gibt.

Zusammenfassung

Es erscheint heute als dringend notwendig, den privatrechtlichen Schutz vor Gewässerunreinigungen zu verbessern. Dies lässt sich meines Erachtens am besten verwirklichen, indem man eine *Gefährdungshaftung für Ge-*

wässerunreinigungen, kombiniert mit einer gesetzlichen Vermutung des Verunreinigers einführt. Die Gelegenheit, diese Verbesserung zu realisieren, ist gegenwärtig günstig, da das Gewässerschutzgesetz und das Fischereigesetz revidiert werden. Der Formulierungsvorschlag für eine Gefährdungshaftung für Gewässerunreinigungen sei zum Schluss noch einmal wiederholt:

«I. Wird durch eine Gewässerunreinigung ein Schaden verursacht, so haften,

a) der Inhaber der Anlage, durch deren Betrieb die Verunreinigung bewirkt wird, sofern die Anlage bestimmt ist, Stoffe, die zur Aenderung der Wasserbeschaffenheit geeignet sind, herzustellen oder zu verwenden, zu lagern, abzulagern oder versickern zu lassen, fortzuleiten oder zu befördern,
b) wer solche Stoffe unmittelbar oder mittelbar ins Wasser einleitet oder einbringt, sofern seine Handlung geeignet ist, diesen Erfolg zu bewirken.

II. Als Urheber einer Gewässerunreinigung wird vermutet, wer örtlich und nach der Beschaffenheit der Stoffe in Betracht kommt. Diese Vermutung wird durch den Nachweis von Tatsachen, die erhebliche Zweifel über die Verursachung rechtfertigen, entkräftet.»

Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sich eine Verbesserung des Rechtsschutzes vor Gewässerunreinigungen nicht auf das Privatrecht beschränken darf. Es ist mindestens ebenso wichtig, die Abwehrmittel des öffentlichen Rechts gegen die Gewässerverschmutzung zu verstärken und konsequent durchzusetzen. Aber auch die *Aufwertung des privatrechtlichen Rechtsschutzes* ist deshalb von grosser Bedeutung, weil sie die Möglichkeit eröffnen würde, dass sich der einzelne aus eigener Initiative mit guten Erfolgschancen gegen Beeinträchtigungen zur Wehr setzen könnte, ohne allein auf die oft zögernd ergriffenen Sanktionen des Staates gegen die Verunreiniger angewiesen zu sein. Damit käme man dem erstrebenswerten Ziel einen wichtigen Schritt näher, wonach nämlich beeinträchtigende Umweltseinflüsse von uns allen nicht als unabwendbare Begleiterscheinungen einer fortschreitenden technischen Entwicklung, sondern als asoziale und rechtswidrige Verstösse gegen die geltenden Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu bewerten und dementsprechend zu bekämpfen sind.